



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Januar 2023

GR Nr. 2022/522

Nr. 12/2023

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Derek Richter betreffend Blockierung von Verkehrsachsen durch Mitglieder der Gruppierung «Renovate», Kenntnisstand der Polizei im Vorfeld der Aktionen, Hintergründe zum Vorgehen, Angaben zu den Personen und entstandene Kosten für die Einsätze sowie künftiges Vorgehen bei solchen Blockaden

Am 26. Oktober 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/522, ein:

Innert kürzester Zeit konnten extreme sogenannte Klimaaktivisten der Gruppierung Renovate in Zürich wichtige Verkehrsachsen blockieren. So am Samstag, 8. Oktober 2022 die Hardbrücke, am Freitag 14. Oktober 2022 das Utoquai, und am Mittwoch 19. Oktober 2022 die Manessestrasse.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hatte der Stadtrat und die Stadtpolizei Kenntnis von den geplanten Aktivitäten der extremen Gruppierung Renovate?
2. Wenn ja, wieso liess man die Aktivisten gewähren, bevor sie abgeführt wurden? Wenn nein, wieso nicht?
3. Wurde von den abgeführten Aktivisten jeweils die Personalien aufgenommen? Wenn nein, wieso nicht?
4. Woher stammen die abgeführten Aktivisten?
5. Wurde Anklage gegen die abgeführten Aktivisten erhoben? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wurde auch gegen Artikel 239 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben, welcher besagt, Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt (...) stört oder gefährdet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft? Wenn nein, wieso nicht? Ist dieser Straftatbestand doch gegeben.
6. Wie hoch waren die Kosten für den Einsatz von Schutz & Rettung Zürich und der Stadtpolizei? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit Angabe von Datum und detaillierten Kostenstellen.
7. Werden diese Kosten den jeweils abgeführten Aktivisten in Rechnung gestellt? Wenn nein, wieso nicht?
8. Wie hoch schätzt der Stadtrat die wirtschaftlichen Schäden durch die von den extremen Aktivisten verursachten Blockaden?
9. Wie gedenkt der Stadtrat zukünftig vorzugehen, damit die extremen Aktivisten nicht mehr dazu kommen werden, so ein Chaos zu verursachen und das Gewerbe zu schädigen?
10. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, zukünftig rechtzeitig solche Blockaden mit einer Umfahrung zu signalisieren und die Aktivisten auf der Strasse kleben zu lassen? Wenn nein, wieso nicht?
11. Wie stellt sich der Stadtrat zu den in Zürich veranlassten Blockaden und anderen extremen Aktivitäten dieser und weiterer extremistischer Gruppierungen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Hatte der Stadtrat und die Stadtpolizei Kenntnis von den geplanten Aktivitäten der extremen Gruppierung Renovate?

«Renovate Switzerland» besteht gemäss Kenntnisstand der Stadtpolizei in der Schweiz aus rund 70 Aktivistinnen und Aktivisten und ist Teil eines internationalen Netzwerks des zivilen



2/4

Widerstands gegen die Untätigkeit der Behörden in der Klimakrise. «Renovate Switzerland» fordert angesichts des Klimanotstands, dass der Bundesrat seinen Verpflichtungen in Sachen Klimaschutz nachkommen soll. Der Beginn der Kampagne startete in der Schweiz am 11. April 2022 durch Blockadeaktionen in Lausanne, Genf, Bern und Crissier. Der Stadtrat sowie die Stadtpolizei hatten keine Kenntnisse über die geplanten Aktivitäten in der Stadt Zürich.

Frage 2

Wenn ja, wieso liess man die Aktivisten gewähren, bevor sie abgeführt wurden? Wenn nein, wieso nicht?

Die Aktivistinnen und Aktivisten liess man nicht gewähren. Nachdem die Stadtpolizei über die Blockade informiert wurde, wurden der Individualverkehr sowie der öffentliche Verkehr umgehend umgeleitet. Die Aktivistinnen und Aktivisten wurden durch die Polizei abgemahnt, die Strasse zu verlassen und den Verkehr wieder frei zu geben, gefolgt von der Androhung einer polizeilichen Kontrolle sowie strafrechtlichen Konsequenzen. Nach einer Wartefrist von drei Minuten wurden sämtliche Aktivistinnen und Aktivisten einer Personenkontrolle unterzogen und nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Zürich der Kriminalabteilung der Stadtpolizei zugeführt. Auf Geheiss der Staatsanwaltschaft Zürich führte die Stadtpolizei einzelne Aktivistinnen und Aktivisten der Strafverfolgungsbehörde zu.

Frage 3

Wurde von den abgeführten Aktivisten jeweils die Personalien aufgenommen? Wenn nein, wieso nicht?

Ja. Sämtliche Aktivistinnen und Aktivisten wurden einer Personenkontrolle unterzogen. Die Personalien wurden erhoben und festgehalten.

Frage 4

Woher stammen die abgeführten Aktivisten?

Es handelt sich um Personen aus den Regionen französische Schweiz und Zürich.

Frage 5

Wurde Anklage gegen die abgeführten Aktivisten erhoben? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wurde auch gegen Artikel 239 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben, welcher besagt, Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt (...) stört oder gefährdet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft? Wenn nein, wieso nicht? Ist dieser Straftatbestand doch gegeben.

Ja. Sämtliche Aktivistinnen und Aktivisten wurden verzeigt wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und wegen Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen gemäss Art. 239 StGB. Des Weiteren belegte die Stadtpolizei alle Aktivistinnen und Aktivisten mit einer Wegweisung aus der Stadt Zürich.

Frage 6

Wie hoch waren die Kosten für den Einsatz von Schutz & Rettung Zürich und der Stadtpolizei? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit Angabe von Datum und detaillierten Kostenstellen.

Frage 7

Werden diese Kosten den jeweils abgeführten Aktivisten in Rechnung gestellt? Wenn nein, wieso nicht?



3/4

Die Polizeikosten können nicht im Sinne der Anfrage exakt beziffert werden.

Die Stadtpolizei stellt keine Kosten in Rechnung, wenn sie den Grundauftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss § 3 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) ausführt. Die Polizeikosten werden nicht in Rechnung gestellt. Nach § 58 Abs. 1 lit. b PolG kann die Polizei von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Für eine Verrechnung der Polizeikosten sind im Antrag zum Erlass des Polizeigesetzes lediglich Einsätze erwähnt, die im besonderen Interesse der betroffenen Personen stattfinden wie zum Beispiel die Suche nach Personen und Tieren und somit nicht zur polizeilichen Grundversorgung gehören.

Der vorliegend infrage stehende Polizeieinsatz zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Strafverfolgung gehört aber zur Grundversorgung und somit zu den Kernaufgaben der Polizei, die mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Zudem könnten die polizeilichen Einsatzkosten kaum präzise einzelnen Personen zugeordnet und auf diese überwältigt werden. Unklar bleibt auch, welcher Teil der gesamten Einsatzkosten einer einzelnen Person ganz konkret und individuell zugeordnet werden könnte. Vor diesem Hintergrund verlangt die Stadtpolizei keinen Kostenersatz für «Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst» (vgl. dazu auch GR Nr. 2021/408, Schriftliche Anfrage betreffend Aktion der «Extinction Rebellion» vom 4. Oktober 2021, Hintergründe zu den bei der Polizei vorliegenden Informationen, den Bewilligungen und Botschaften im Vorfeld der Aktion sowie Strategie, Vorgehen und Massnahmen der Polizei im Rahmen der durchgeführten und den künftigen Aktionen sowie GR Nr. 2019/119, Weisung an den Gemeinderat vom 27. März 2019, Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2018, S. 23 zum Postulat GR Nr. 2009/330, Überwälzung von Kosten für Polizeieinsätze nach Verursacherprinzip).

Straftäterinnen und -täter haben jedoch in einem Strafverfahren neben der Strafe jeweils auch die damit zusammenhängenden Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen.

SRZ stellte sämtliche erbrachten Leistungen gemäss geltenden Rechtsgrundlagen und Tarifen in Rechnung:

Einsatzdatum	Ausgerückte Mittel	Verrechnete Kosten in Fr.	Bemerkung
8.10.2022	Einsatzleiter Berufsfeuerwehr, Tanklöschfahrzeug, Pikettfahrzeug	Keine	Keine Intervention vor Ort notwendig
8.10.2022	Rettungstransportwagen	2x279	Verrechnung Dienstleistung vor Ort an Patienten erfolgte gemäss Tarif
14.10.2022	Rettungstransportwagen	2x279	Verrechnung Dienstleistung vor Ort an Patienten erfolgte gemäss Tarif
19.10.2022	Keine	Keine	Kein Einsatz SRZ



4/4

Frage 8

Wie hoch schätzt der Stadtrat die wirtschaftlichen Schäden durch die von den extremen Aktivisten verursachten Blockaden?

Der durch die Strassenblockaden verursachte wirtschaftliche Schaden kann angesichts der Komplexität der zahlreichen Faktoren nicht seriös geschätzt werden.

Frage 9

Wie gedenkt der Stadtrat zukünftig vorzugehen, damit die extremen Aktivisten nicht mehr dazu kommen werden, so ein Chaos zu verursachen und das Gewerbe zu schädigen?

Die Blockaden der Aktivistinnen und Aktivisten sind im Vorfeld nicht bekannt. Deshalb können auch keine Vorkehrungen um Blockaden zu verhindern, getroffen werden. Die Stadtpolizei wird auch künftig gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit Strassenblockaden auflösen und die Verursachenden verzeigen.

Frage 10

Könnte sich der Stadtrat vorstellen, zukünftig rechtzeitig solche Blockaden mit einer Umfahrung zu signalisieren und die Aktivisten auf der Strasse kleben zu lassen? Wenn nein, wieso nicht?

Am 19. Oktober 2022 wurde durch die Stadtpolizei unverzüglich eine Umfahrung signalisiert, weil das Loslösen der Aktivistinnen und Aktivisten nicht zeitnah erfolgen konnte. Mit der signalisierten Umfahrung konnte der Verkehrsfluss aufrechterhalten werden.

Die Erfahrung hat indessen gezeigt, dass in der Regel das Auflösen einer Verkehrsblockade weniger Zeit in Anspruch nimmt als die Signalisation einer Umfahrung. Würde die Stadtpolizei die Aktivistinnen und Aktivisten auf der Strasse kleben lassen, so würde sie die Tatbestände tolerieren, was nicht ihrem Grundauftrag entspricht.

Frage 11

Wie stellt sich der Stadtrat zu den in Zürich veranlassten Blockaden und anderen extremen Aktivitäten dieser und weiterer extremistischer Gruppierungen?

Die Stadtpolizei ist von Gesetzes wegen zum Handeln verpflichtet. Sie wird Verkehrsblockaden auch künftig auflösen und Straftatbestände beziehungsweise Offizialdelikte zur Anzeige bringen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti